

Vorkaufssatzung
nach § 25 Abs. 1 Nr.2 BauGB über ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken in Gebieten, in denen städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
vom 03.06.2005

§ 1 Satzungsgebiet

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet, für das der Gemeinderat Trippstadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen hat, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Der Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst die Flurstücksnummern 56/1, 56/2, 58, 521, 524, 525, 526, 633/1 in der Gemarkung Trippstadt.

Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Vorkaufsrecht

- (1) Der Gemeinde Trippstadt steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trippstadt, den 03.06.2005

Manfred Stahl
(Ortsbürgermeister)